

# **Satzung der INGA e.V. - Initiative gegen die Asbeutung von Frauen in der Prostitution**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen **INGA e.V. - Initiative gegen die Ausbeutung von Frauen in der Prostitution**
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein INGA e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, eine Initiative gegen die Ausbeutung von Frauen in der Prostitution zu bilden und damit hilfsbedürftige Frauen, die in der Prostitution ausgebeutet werden, selbstlos zu unterstützen. Außerdem trägt der Verein zur Aufklärung der Öffentlichkeit zu den Themen Prostitution, die damit einhergehende Armut- und Zwangsprostitution und Ausbeutung von Prostituierten sowie der sozialen Arbeit mit Prostituierten bei. Durch die aktuelle Rechtslage in Deutschland wird der Menschenhandel im Bereich Prostitution begünstigt. Die Legalisierung von Prostitution und deren Förderung ohne weitere Regelungen hat nicht - wie vom Gesetzgeber beabsichtigt - zu einer Stärkung der rechtlichen Situation geführt, sondern im Gegenteil die Ausbeutung von Prostituierten erleichtert. Hinzu gekommen ist die EU-Ostererweiterung, die im Zusammenspiel mit diesem rechtsfreien Raum zum Anstieg von Ausbeutung und Kriminalität geführt hat.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der sozialen Arbeit mit Frauen in der Prostitution, die sich in einem seelisch und auch teilweise körperlich hilfsbedürftigen Zustand befinden. Es wird dabei insbesondere die Arbeit der Anlaufstelle „Café La Strada“ unterstützt. Die aktiven Mitglieder des Vereins arbeiten in der Regel ehrenamtlich in der Anlaufstelle und verfolgen und unterstützen damit direkt die soziale Arbeit mit den hilfsbedürftigen Frauen in der Prostitution.  
Die Initiative will überdies eine gesellschaftliche Diskussion und Wertedebatte anstoßen und fortführen. Dabei soll auch ein Augenmerk auf die Nachfrage von Prostitution gelegt werden und Freier für die Zwangslagen und Notsituationen von Prostituierten sensibilisiert werden. Ziel der Initiative ist es die Situation von Prostituierten in Zwangslagen zu verbessern, ihre rechtliche Stellung zu stärken und ihnen Wege aus der Prostitution zu ermöglichen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Wie bereits unter § 2 (1) vermerkt, verfolgt INGA e.V. ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Als Mitglied kann man entweder im Verein aktiv ehrenamtlich mitwirken oder als Fördermitglied den Verein ausschließlich über den Mitgliedsbeitrag unterstützen.

### **§ 5 Beiträge**

Für das erste Kalenderjahr wird vorab ein Beitrag von € 20,00 erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages für zukünftige Beiträge wird auf der nächsten Mitgliederversammlung festgelegt und ist für aktive Mitglieder und Fördermitglieder gleich. Sämtliche Beitragszahlungen werden im Lastschriftverfahren geleistet und sind bei Eintritt in den Verein und in den folgenden Jahren bis zum 15. Januar fällig.

Die Beitragshöhe kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auch in Zukunft jederzeit geändert werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ. Sie genehmigt die Geschäfte des abgelaufenen Jahres, genehmigt Rechnungen und Budget, behandelt Anträge und Beschlüsse.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, vorzugsweise in der ersten Jahreshälfte, durch den Vorstand einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einer Minderheit von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per eMail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Versanddatum der eMail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt über einen Schriftführer, der den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen, vom Vorstand gegenzuzeichnen (Unterschrift von mindestens zwei Vorständen) und anschließend an die Mitglieder zu verteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Bericht über die Rechnungsführung und Rechnungsprüfung ist allen Vereinsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,

- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 20,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Stimmübertragung und Vollmacht-Erteilungen sind in schriftlicher Form unter Mitgliedern möglich.

(9) Über die Zulassung von Anträgen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Aufgabenverteilung regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder abgewählt werden. Am selben Tag hat die Neuwahl zu erfolgen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Mitgliederbeschlüsse. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei von drei Vorständen anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich

oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz für seine Aufwendungen.

(9) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

### **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine absolute Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Vereinswahlen**

(1) Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer als aktives Mitglied im Verein tätig ist. Wählbar für die Vorstandschaft ist, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, er ist wieder wählbar.

(3) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer dauert ein Jahr, sie sind wieder wählbar.

### **§ 12 Abstimmung**

Die Abstimmungen sind generell offen. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter gewählt.

### **§ 13 Finanzen**

(1) Jahresrechnung: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Einnahmen: Die Vereinseinnahmen bestehen aus Jahresbeiträgen, Zinsen, Spenden und Erlösen aus der Vereinsarbeit.

(3) Ausgaben: Die Einnahmen werden ausschließlich zur Kostendeckung von Vereinsbelangen

verwendet. Für die Ausgaben und deren Festlegung resp. Akzeptanz ist der Vorstand zuständig.

(4) Mitgliederbeitrag: Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Rückzahlung: Bei Austritt aus dem Verein während des Kalenderjahres besteht keine volle oder teilweise Rückvergütung des eingezahlten Mitgliederbeitrages.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für Stuttgart e.V., der das Geld zweckgebunden nur für die Anlaufstelle „Café La Strada“ zu verwenden und es dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke einzusetzen hat.

#### **§ 15 Weitere rechtliche Bestimmungen**

(1) Rechtsgrundlage: Die vorliegende Originalfassung der Satzung ist rechtsbindend.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

(2) Haftung: Für den Verein haftet das Vereinsvermögen, darüber hinaus besteht keine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Schulden und Verpflichtungen des Vereins.

(3) Die Geltendmachung jeglicher Haftungs- und Schadensersatzansprüche aus den Vereinsaktivitäten seitens der Mitglieder gegenüber dem Verein und dem Vorstand ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung des Mitgliedes, Versicherungen gegen Unfall oder gegenüber Dritten ist Sache eines jeden einzelnen Vereinsmitgliedes. Der Verein schließt eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung für Vereinsaktivitäten ab.

(4) Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

(5) Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen, oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Name) (Unterschrift)

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Name) (Unterschrift)

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Name) (Unterschrift)

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Name) (Unterschrift)

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Name) (Unterschrift)

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Name) (Unterschrift)

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Name) (Unterschrift)